



Landkreis **Diepholz**

Rechnungsprüfungsamt

B E R I C H T

**über die Prüfung des
Jahresabschlusses 2017**

der

Stadt Diepholz

Inhaltsverzeichnis

1	Prüfungsauftrag	4
2	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung, Ziel der Prüfung ..	4
3	Haushalts- und Finanzwirtschaft	5
3.1	Ergebnisübertragung, Jahresabschluss 2016	5
3.2	Haushaltsplan	5
3.3	Vorbericht.....	6
4	Jahresabschluss	6
4.1	Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses	6
4.2	Allgemeines	7
4.3	Buchführung	7
4.4	Anordnungs- und Belegwesen.....	8
4.5	Internes Kontrollsystem.....	8
4.6	Steuerungsprozesse, Zielerreichung	9
4.7	Controlling.....	9
4.8	Kennzahlen	9
4.9	Kosten- und Leistungsrechnung	10
5	Feststellungen zur Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage.....	10
5.1	Aktiva	11
5.2	Passiva	15
5.3	Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre	19
5.3.1	Bürgschaftsverpflichtungen	19
5.3.2	Investive Haushaltsausgabereste	19
5.3.3	In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen.....	21
5.3.4	Gestundete Beträge	21
6	Ergebnisrechnung	21
6.1	Allgemeines	21
6.2	Eckdaten/Jahresergebnis.....	22
6.3	Plan-Ist-Vergleich.....	22

6.4	Planabweichungen.....	23
7	Finanzrechnung.....	24
7.1	Allgemeines.....	24
7.2	Eckdaten/Jahresergebnis.....	25
7.3	Plan-Ist-Vergleich.....	25
7.4	Planabweichungen.....	26
8	Anhang.....	27
8.1	Rechenschaftsbericht.....	29
8.2	Anlagenübersicht.....	29
8.3	Schuldenübersicht.....	29
8.4	Forderungübersicht.....	30
8.5	Übersicht der Haushaltsreste.....	30
8.6	Nebenrechnungen.....	30
9	Kassenprüfung.....	30
10	Vergabewesen.....	31
11	Zusammenfassung der Prüfung.....	31
12	Prüfungsergebnis.....	31

1 Prüfungsauftrag

Der Auftrag und Umfang der Prüfung ergeben sich aus den §§ 155 und 156 NKomVG in der jeweils geltenden Fassung.

2 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung, Ziel der Prüfung

Von der Stadt Diepholz wurde der Jahresabschluss 2017 dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorgelegt. Die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 wurde von Frau Lübbers in der Zeit vom 14.05.2018 – 22.10.2018 mit Unterbrechungen durchgeführt.

Gemäß § 156 Abs. 1 Satz 1 NKomVG galt es festzustellen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- ob bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des gemeindlichen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren ist,
- ob das Vermögen richtig nachgewiesen ist.

Das Rechnungsprüfungsamt kann die Prüfung entsprechend § 155 Abs. 3 NKomVG nach pflichtgemäßem Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten.

Die Prüfung des Jahresabschlusses ist Voraussetzung für die Beschlussfassung des Rates über den Jahresabschluss sowie über die Entlastung des Bürgermeisters.

Ziel der Prüfung ist der

- Nachweis der richtigen und vollständigen Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune sowie der Analyse der Haushaltswirtschaft,
- Nachweis der richtigen und vollständigen Darstellung der Abweichungen zwischen den geplanten und den tatsächlich durchgeführten Investitionen.

3 Haushalts- und Finanzwirtschaft

3.1 Ergebnisübertragung, Jahresabschluss 2016

Jahresabschluss 2016

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 schloss mit keinen Prüfbemerkungen ab. Der Bericht zum Jahresabschluss 2016 datiert vom 04.05.2018.

Seitens des RPA wurde bestätigt, dass der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags-, und Finanzlage der Stadt Diepholz widerspiegelt.

Der Jahresabschluss 2016 ist Grundlage für den Haushalt 2017.

3.2 Haushaltsplan

In § 110 NKomVG legt der Gesetzgeber allgemeine Grundsätze fest, nach denen die gesamte Haushaltswirtschaft zu planen und zu führen ist.

Diese allgemeinen Grundsätze beziehen sich auf den gesamten Haushaltskreislauf (Planung, Ausführung, Kontrolle) und lauten:

- Die Gemeinde muss ihre stetige Aufgabenerfüllung sichern,
- sie muss ihre Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich führen,
- sie muss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung im doppelten Rechnungsstil wirtschaften,
- der Haushalt soll in jedem Haushaltsjahr ausgeglichen sein.

Grundlage für die Erfüllung der genannten Grundsätze ist der Haushaltsplan. Dieser wurde mit der Haushaltssatzung am 20.12.2016 durch den Rat der Stadt Diepholz für das Haushaltsjahr 2017 verabschiedet. Die Haushaltssatzung ist grundsätzlich genehmigungsfrei.

Genehmigungspflichtig sind:

- Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 120 Abs.2 NKomVG, nicht jedoch für Umschuldungen,
- der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, soweit in den Jahren, zu deren Lasten sie veranschlagt werden, insgesamt Kreditaufnahmen vorgesehen sind (§ 119 Abs. 4 NKomVG) und
- der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, wenn er ein Sechstel der im Finanzhaushalt veranschlagten Einzahlungen für die laufende Verwaltungstätigkeit übersteigt (§ 120 Abs. 2 NKomVG)

Die Stadt Diepholz hat den Höchstbetrag für Liquiditätskredite auf 1.500.000,00 € festgesetzt.

Die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit belaufen sich laut Haushaltsplan 2017 auf 26.857.800,00 €.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wurde auf 2.805.000,00 € festgesetzt.

Die Genehmigung des Haushalts durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Diepholz erfolgte mit Schreiben vom 18.01.2017.

Die Bekanntmachung des Haushaltsplanes erfolgte im Amtsblatt des Landkreises Diepholz vom 24.01.2017.

3.3 Vorbericht

Gem. § 1 Abs. 2 Nr. 3 KomHKVO ist der Vorbericht als Anlage zum Haushaltsplan verbindlich vorgeschrieben. Er hat zum einen die Aufgabe, die Öffentlichkeit und die Aufsichtsbehörde über die Finanzlage und die Finanzwirtschaft der Gemeinde zu informieren. Zum anderen zwingt er die Verwaltung, die finanzwirtschaftliche Entwicklung und die aus den finanzpolitischen Plänen zu erwartenden Folgen darzustellen. Da der Vorbericht an den Haushaltsplan gebunden ist, erhält die Öffentlichkeit im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Haushaltsplanes die Gelegenheit in diesen Einsicht zu nehmen. So werden die Informationen über den Stand und die Entwicklung der kommunalen Haushaltswirtschaft an die Öffentlichkeit weitergegeben.

Die Stadt Diepholz hat ihrem Haushaltsplan einen Vorbericht beigelegt. In diesem werden die gesetzlich geforderten Informationen dargestellt und erläutert.

4 Jahresabschluss

4.1 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung klar und übersichtlich aufzustellen und soll ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt vermitteln.

Er besteht nach § 128 Abs. 2 NKomVG aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, der Bilanz und einem Anhang. Gem. § 128 Abs. 3 NKomVG sind dem Anhang ein Rechenschaftsbericht, eine Anlagenübersicht, eine Schuldenübersicht, eine Forderungsübersicht, eine Übersicht der Haushaltsreste und eine Nebenrechnung über die Verwendung der gedeckten Abschreibungen beizufügen.

Gem. § 129 Abs. 1 Satz 2 NKomVG stellt der Bürgermeister die Vollständigkeit und Richtigkeit der Abschlüsse fest. Diese sogenannte Vollständigkeitserklärung hat der Bürgermeister der Stadt Diepholz mit Datum vom 31.03.2018 abgegeben.

Die Bilanz, die Ergebnis- und die Finanzrechnung wurden, soweit geprüft, ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren Unterlagen abgeleitet.

Der verbindliche Produkt- und Kontenrahmen einschließlich der zugehörigen Zuordnungsvorschriften wurde grundsätzlich eingehalten. Für die eingerichteten Konten wurde gemäß § 37 Abs. 4 KomHKVO ein Kontenplan eingerichtet.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass der Jahresabschluss mit den gesetzlich geforderten Bestandteilen erstellt wurde. Damit sind die gesetzlich geforderten Formvorschriften eingehalten.

4.2 Allgemeines

Seit dem 01.01.2009 erfolgt bei der Stadt Diepholz die Haushaltswirtschaft und Kassenführung im Rechnungsstil der kommunalen Doppik. Damit gelten ab diesem Zeitpunkt die gesetzlichen Regelungen der GemHKVO, ab dem 01.01.2017 gelten die gesetzlichen Regelungen der KomHKVO.

Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erledigung der Zahlungsanweisung sowie der Buchführung und der Zahlungsabwicklung sind gem. § 43 Abs. 1 KomHKVO Dienstanweisungen zu erlassen.

Die Stadt Diepholz hat folgende Dienstanweisungen erlassen:

- die Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung und Stadtkasse der Stadt Diepholz vom 10.08.2015,
- die Dienstanweisung der Stadt Diepholz über Kassenanordnungen vom 25.11.2015,
- die Dienstanweisung über Stundung, befristete und unbefristete Niederschlagung, Erlass von Forderungen sowie Vergleiche der Stadt Diepholz vom 30.06.2009,
- die Dienstanweisung über die Regelung von Barzahlungsgeschäften außerhalb der Stadtkasse vom 24.01.2017,
- die Dienstanweisung der Stadt Diepholz zur Rechnungs- und Vorjahresabgrenzung vom 01.11.2012,
- die Dienstanweisung über die Anordnungs- und Feststellungsbefugnis für Kassenanordnungen vom 20.03.17.

4.3 Buchführung

Das seit dem 01.01.2009 verwendete Buchführungsprogramm C.I.P. Kommunal ist am 07.07.2009 vom Bürgermeister freigegeben worden. Das Programm C.I.P. Kommunal Version 4.2.4 wurde vom TÜV Informationstechnik Nord bis zum 31.01.2018 zertifiziert (Zertifikat vom 02.01.2015).

Das Buchungsgeschäft wird, wie bereits im kameraleen Verfahren, grundsätzlich dezentral erledigt. In der Kämmererei werden die zentral zu erledigenden Aufgaben (u. a. Jahresabschlussbuchungen) wahrgenommen. Die Abwicklung des Zahlungsverkehrs erfolgt durch die Stadtkasse.

Die Buchführung entspricht nach den Prüffeststellungen den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung. Die in der Dienstanweisung vom 10.08.2015 getroffenen Regelungen werden eingehalten.

4.4 Anordnungs- und Belegwesen

Im Rahmen der Kassenprüfung 2017 wurde eine stichprobenweise Prüfung der Kassenbelege durchgeführt.

Soweit geprüft, haben sich keine nennenswerten Beanstandungen ergeben. Die Buchungen waren ausreichend begründet und belegt.

4.5 Internes Kontrollsystem

Ein Internes Kontrollsystem (IKS) ist die Gesamtheit aller Kontrollen, Maßnahmen und Regelungen, die unter anderem der Sicherung von Vermögen und Informationen gegen Verluste und der Bereitstellung verlässlicher, vollständiger und zeitnaher Aufzeichnungen für das Rechnungswesen und aus dem Rechnungswesen dient. In Zusammenhang mit der Finanzsoftware soll das IKS den Buchführungspflichtigen dahingehend unterstützen, die Gesetz- und Satzungsmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss sicherzustellen und sich einen Überblick über seine wirtschaftliche Lage zu verschaffen.

Gibt es ein funktionierendes internes Kontrollsystem sinkt die Wahrscheinlichkeit (das Risiko) von unrichtigen Aussagen im Jahresabschluss mit wesentlichen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Aufgabe bzw. Ziel eines internen Kontrollsystems sollte

- die Sicherung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftstätigkeit,
- die Gewährleistung der Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit der internen und externen Rechnungslegung,
- die Einhaltung der für die Stadt maßgeblichen rechtlichen Vorschriften

sein.

Das interne Kontrollsystem kann durch organisatorische Sicherungsmaßnahmen, durch Kontrollen und durch eine interne Revision sichergestellt werden.

Bei der Stadt Diepholz wird ein solches Kontrollsystem teilweise eingesetzt.

Die Sicherung der Wirksam- und Wirtschaftlichkeit wird durch eine stetige Weiterentwicklung der Kosten- und Leistungsrechnung sichergestellt. So soll eine stetige Steigerung der Zielerreichung und Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung erreicht werden.

Für die Sicherstellung der Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit der Rechnungslegung sorgt die Stadt Diepholz durch qualifiziertes Personal und eine entsprechende technische Ausstattung.

Außerdem sind die Arbeitsabläufe in den Dienstanweisungen geregelt und stellen so sicher, dass eine einheitliche und gut strukturierte Aufgabenwahrnehmung gewährleistet ist.

4.6 Steuerungsprozesse, Zielerreichung

Gem. § 21 Abs. 1 KomHKVO setzt die Gemeinde zur Unterstützung der Verwaltungssteuerung und für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit bei der Aufgabenerfüllung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen und nach den örtlichen Bedürfnissen insbesondere die Kosten- und Leistungsrechnung und das Controlling mit einem unterjährigen Berichtswesen ein.

Der § 21 Abs. 2 KomHKVO konkretisiert hierzu, dass Ziele und Kennzahlen zur Grundlage von Planung, Steuerung und Erfolgskontrolle des jährlichen Haushalts gemacht werden sollen.

4.7 Controlling

Gem. § 21 KomHKVO soll die Gemeinde zur Unterstützung der Verwaltungssteuerung und für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit bei der Aufgabenerfüllung ein Controlling mit unterjährigem Berichtswesen einsetzen.

Hinsichtlich der verwaltungsinternen Steuerungsmaßnahmen wurde bei der Stadt Diepholz ein Controlling mit einem unterstützenden Berichtswesen installiert.

Die Stadt Diepholz erstellt Quartalsberichte, die der Politik in den zuständigen Gremien zur Kenntnis vorgelegt und in den Sitzungen erläutert werden. So haben die Entscheidungsträger jederzeit die Möglichkeit aktuelle Informationen über die finanzielle Lage zu erhalten.

In diesen Berichten werden insbesondere die aktuellen investiven Maßnahmen erörtert sowie ausführliche Informationen zum Sachstand, den bisher angefallenen Kosten und dem weiteren Vorgehen bei der jeweiligen Maßnahme gegeben.

4.8 Kennzahlen

Für die Kommunen in Niedersachsen hat das Ministerium für Inneres in einem Kennzahlenerlass eine Auswahl an Kennzahlen festgelegt, die im Rahmen der Anzeige und Genehmigungspflicht über relevante Sachverhalte und Entwicklungen informieren sollen.

Bei der Stadt Diepholz werden diese Kennzahlen erhoben.

Zur weiteren Analyse des Jahresabschlusses gibt es in Niedersachsen noch keine einheitlichen Kennzahlen-Sets die eine Vergleichbarkeit der Kommunen untereinander möglich machen. So wertet die Stadt Diepholz die gebildeten Kennzahlen über Zeitvergleiche aus um so Rückschlüsse auf die finanzielle Lage zu ziehen.

4.9 Kosten- und Leistungsrechnung

Ebenso wie ein Controlling hat die Gemeinde gem. § 21 KomHKVO eine Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) einzuführen.

Hier sollen sämtliche Produkte einer Gemeinde mit den dazu benötigten Ressourcen dargestellt werden. Der § 60 Nr. 29 KomHKVO definiert hierzu, dass die KLR ein Verfahren ist, in dem die Kosten und die Leistung erfasst und nach Kostenarten verursachergerecht zum Zweck spezieller Auswertungen auf die Kostenstellen verteilt und Kostenträgern zugeordnet werden können.

Bei der Stadt Diepholz wurde eine Kosten- und Leistungsrechnung eingeführt.

5 Feststellungen zur Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage

Die erste Eröffnungsbilanz der Stadt Diepholz vom 01.01.2009, sowie die bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz angewandten und im Bilanzierungshandbuch dokumentierten Bewertungen und Bewertungsvereinfachungen, wurden vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Diepholz geprüft.

Im Haushaltsjahr 2017 diente das Bilanzierungshandbuch der Stadt Diepholz, das mit der Erstellung der Eröffnungsbilanz aufgestellt wurde, weiterhin als Grundlage für die auf die Posten der Ergebnisrechnung, sowie der Vermögensrechnung und der Bilanz angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Abweichungen gemäß § 56 Abs. 2 Nr. 2 KomHKVO von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden finden sich unter Punkt 8 in diesem Bericht.

Eine detaillierte Darstellung der gewählten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurde in der Eröffnungsbilanz vorgenommen. Es gilt der Grundsatz der formellen und materiellen Bilanzkontinuität.

Sämtliche Anlagegüter des immateriellen Vermögens und des Sachvermögens wurden durch den Anlagenspiegel nachgewiesen.

5.1 Aktiva

Nachstehend sind zunächst die wertmäßig belegten Bilanzpositionen der Aktivseite in Gliederungsabschnitten mit den Prüfungsergebnissen dargestellt; im anschließenden Berichtsteil 5.2 folgen die Bilanzpositionen der Passivseite.

Immaterielles Vermögen

Immaterielles Vermögen		31.12.2017	31.12.2016	Veränderung
Pos	Bezeichnung	€		
1.2.	Lizenzen	191.632,58	174.390,30	+17.242,28
1.4	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	6.984.933,87	6.902.661,24	+82.272,63
1.6	Sonstiges immaterielles Vermögen	6.695,57	7.308,90	-613,33
Summe		7.183.262,02	7.084.360,44	+98.901,58

Zu den Lizenzen gehören die von der Kommune gekauften Lizenzen der eingesetzten EDV-Software. Im Jahr 2017 wurden von der Stadt Diepholz in diesem Bereich neue Anschaffungen getätigt, so dass sich der Restbuchwert im Vergleich zum Vorjahr trotz des Werteverzehrs um rd. 17.000 € erhöht hat.

Im Bereich der geleisteten Investitionszuweisungen und -zuschüsse ergab sich im Haushaltsjahr 2017 eine Vermögenszuwachs in Höhe von 82.272,63 €. Dieser Vermögenszuwachs ergibt sich aus den geleisteten Zuschüssen, der Reduzierung durch die Abschreibungen sowie der Aktivierung ins Sachvermögen. Die Umbuchungen in diesem Bereich resultieren aus dem Projekt „Soziale Stadt“. Die jeweiligen Maßnahmen werden über ein Treuhandkonto abgewickelt und nach der Fertigstellung dem Sachvermögen zugeführt.

Das immaterielle Vermögen ist, soweit geprüft, korrekt dargestellt.

Sachvermögen

Sachvermögen		31.12.2017	31.12.2016	Veränderung
Pos.	Bezeichnung	€		
2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	7.238.964,49	7.353.237,14	-114.272,65
2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	18.120.096,17	17.643.588,22	+476.507,95
2.3	Infrastrukturvermögen	50.217.610,99	49.714.366,42	+503.244,57
2.4	Bauten auf fremden Grundstücken	1,00	1,00	0,00
2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	27.934,57	27.934,57	0,00
2.6	Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	1.742.681,94	1.842.930,39	-100.248,45
2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	1.562.277,67	1.550.692,49	+11.585,18
2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	896.970,33	1.571.145,33	-674.175,00
Summe		79.806.537,16	79.703.895,56	+102.641,60

Sämtliche Zu- und Abgänge des Sachvermögens werden in der Anlagenübersicht dargestellt.

Die Einzelwerte der Position „Anlagen im Bau“ werden im Jahresabschluss der Stadt Diepholz separat dargestellt.

Die Prüfung erfolgte anhand der vorgelegten Anlagenlisten.

Es wurden stichprobenhaft die Zu- bzw. Abgänge des Anlagevermögens überprüft.

Hierzu wurden Maßnahmen anhand der vorliegenden Akten überprüft.

Im Bereich der unbebauten Grundstücke gab es eine Vermögensverringerung in Höhe von rd. 114.000 €.

Im Haushaltsjahr 2017 wurden von der Stadt Diepholz keine unbebauten Grundstücke erworben. Es erfolgte lediglich eine Veräußerung von Grundstücken im Baugebiet „Lange Wand“. Im Bereich der sonstigen unbebauten Grundstücke ergab sich daher eine Reduzierung des Vermögens um rd. 99.400 €. Eine weitere Reduzierung von rd. 17.400 € ergab sich im Bereich der Grünflächen, wohingegen im Bereich Ackerland und Wald leichte Zugänge zu verzeichnen waren (rd. 2.600 €).

Der Wertezuwachs bei den bebauten Grundstücken in Höhe von 476.507,95 € (Summe aus den Zugängen, Abgängen, Umbuchungen und Abschreibungen) ergibt sich hauptsächlich aus einem Wertezuwachs in Höhe von 597.278,63 € im Bereich der Grundstücke mit Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen. Hier ist es zu einer Zuschreibung durch die Aktivierung des Anbaus des Funktionsgebäudes an die Sporthalle Mühlenkamp nach der Fertigstellung sowie der Errichtung weiterer Spielgeräte im Müntepark gekommen.

Im Bereich des Infrastrukturvermögens war in 2017 ein Wertezuwachs in Höhe von 503.244,57 € zu verzeichnen. Die negativen Veränderungen im Bereich der Brücken und Tunnel (102.838,14 €) sowie der Straßen, Wege, Plätze und Verkehrslenkungsanlagen (158.597,75 €) ergeben sich aufgrund der im Haushaltsjahr entstandenen Abschreibungen. Positive Veränderungen in den anderen Bereichen ergeben sich durch die Aktivierung ausgebauter Straßen und Entwässerungsanlagen, die Sanierung der Friedhofskapelle Diepholz sowie einer Löschwassereinrichtung welche für den Brandschutz im Theater der Stadt Diepholz geschaffen wurde.

Der Werteverlust im Bereich der Maschinen und technischen Anlagen in Höhe von 100.248,45 €, bedingt durch die anfallenden Abschreibungen, konnte trotz der Neuanschaffung eines Mannschaftstransportfahrzeuges und eines Frontsichelmähers nicht aufgefangen werden.

Bedingt durch die im Jahr 2017 erfolgte Gesetzesänderung werden die Sammelposten für bewegliche Vermögensgegenstände über 150 € bis 1000 € ab 2017 nur noch abgeschrieben, da entsprechend der Regelung des § 47 Abs. 5 KomHKVO ab dem 01.01.2017 keine Sammelposten mehr gebildet werden. Vermögensgegenstände in diesem Bereich werden als bewegliche Vermögensgegenstände im Ergebnishaushalt ausgewiesen und damit sofort für das Haushaltsjahr abgeschrieben. Im Bereich der Sammelposten ergab sich demnach eine negative Veränderung in Höhe von 108.439,70 €. Aufgefangen wurde dieser Werteverzehr durch die Lieferung und Montage eines Notstromaggregates für das Klärwerk sowie den Einbau einer neuen Küche in „Die Münze“ sowie durch Neuanschaffungen wie Mähroboter und Beregnungsanlagen für Sportanlagen, einen Beamer, Mikrofonanlage und ähnliches, insgesamt konnte somit eine positive Veränderung im Bereich der Betriebsvorrichtungen (24.172,22 €) sowie der Betriebs- und Geschäftsausstattungen (95.852,636 €) erzielt werden.

Einen nicht unerhebliche Vermögensverringerung in Höhe von 674.175,00 € gab es bei den Anlagen im Bau. Die Einzelwerte der Position „Anlagen im Bau“ werden im Jahresabschluss der Stadt Diepholz separat dargestellt.

Das Sachvermögen ist, soweit geprüft, korrekt dargestellt.

Finanzvermögen

Finanzvermögen		31.12.2017	31.12.2016	Veränderung
Pos.	Bezeichnung	€		
3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	4.465.000,00	4.465.000,00	0,00
3.2	Beteiligungen	565.907,72	564.850,00	+1.057,72
3.3	Sondervermögen mit Sonderrechnung	22.668,95	22.660,99	+7,96
3.4	Ausleihungen	967.329,48	979.079,26	-11.749,78
3.5	Wertpapiere	2.610.000,00	2.610.057,72	-57,72
3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen	149.247,94	265.691,17	-116.443,23
3.7	Forderungen aus Transferleistungen	6.465,40	2.072,40	+4.393,00
3.8	Sonstige privatrechtliche Forderungen	12.435,69	12.564,47	-128,78
3.9	sonstige Vermögensgegenstände	73.730,76	72.336,66	+1.394,10
Summe		8.872.785,94	8.994.312,67	-121.526,73

Gem. § 55 Abs. 2 KomHKVO gehören zum Finanzvermögen sowohl langfristig als auch kurzfristig zum Betrieb der Gemeinde dienendes Vermögen.

Wesentliche Veränderungen gab es hier in folgenden Bereichen:

Beteiligungen

Die Beteiligungen haben sich durch den Beitritt zur HannIT (1.000 €) sowie durch eine Umbuchung des Genossenschaftsanteil bei der Volksbank Diepholz von den Wertpapieren zu den Beteiligungen (57,72 €) erhöht.

Sondervermögen mit Sonderrechten

Bei der geringen Erhöhung von 7,96 € handelt es sich um die Zinszahlungen der im Rahmen des Klärschlammfonds angesparten Geldmittel.

Ausleihungen

Die Ausleihungen haben sich im Haushaltsjahr 2017 um die regelmäßigen jährlichen Rückzahlungsbeträge der Wohnbau Diepholz GmbH verringert.

Wertpapiere

Die Verringerung im Bereich der Wertpapiere ergibt sich durch die Umbuchung des Genossenschaftsanteils bei der Volksbank Diepholz zu den Beteiligungen (57,72 €).

Öffentlich rechtliche Forderungen

Im Rahmen der Prüfung wurden die offenen Posten stichprobenhaft geprüft.

Forderungen sind zum Jahresende durch die Stadt auf ein Ausfallrisiko zu überprüfen, damit diese Beträge das Jahresergebnis nicht unrealistisch beeinflussen.

Dabei sind die Forderungen in drei Gruppen einzuteilen:

- vollwertige und sichere (werthaltige) Forderungen bei denen der Zahlungseingang mit Sicherheit zu erwarten ist,
- zweifelhafte (dubiose) Forderungen für die ein vollständiger oder teilweiser Ausfall des Zahlungseingangs zu erwarten ist, weil z.B. bereits Zahlungen ausgefallen sind, die Forderung niedergeschlagen wurde oder ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde,
- uneinbringliche Forderungen deren Zahlungseingang ganz sicher ausbleiben wird, da z.B. eine Pfändung erfolglos war, ein Insolvenzverfahren abgeschlossen wurde, der Schuldner nicht mehr zu ermitteln ist, die Verjährung eingetreten ist oder ein Erlass ausgesprochen wurde.

Nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung sind die zweifelhaften und uneinbringlichen Forderungen zum Bilanzstichtag festzustellen und durch Wertberichtigungen zu korrigieren. Nach dem Vorsichtsprinzip müssen uneinbringliche Forderungen vollständig und zweifelhafte Forderungen bis auf die Höhe des wahrscheinlichen Zahlungseingangs berichtigt werden.

Die Stadt Diepholz hat Ihre Forderungen zum Jahresende überprüft und einen Wertberichtigungsspiegel aufgestellt.

Forderungen aus Transferleistungen

Bei den Forderungen aus Transferleistungen handelt es sich um Forderungen aus überzahltem Wohngeld.

Das Finanzvermögen ist, soweit geprüft, korrekt dargestellt.

Liquide Mittel

	Liquide Mittel	31.12.2017	31.12.2016	Veränderung
Pos.	Bezeichnung	€		
4	Liquide Mittel	11.088.253,46	9.297.919,77	+1.790.333,69

Gem. § 60 Nr. 32 KomHKVO bestehen die liquiden Mittel aus dem Bargeld, den Guthaben auf den laufenden Konten bei Kreditinstituten, Schecks und Geldanlagen aus dem Kassenbestand.

Der Bestand der liquiden Mittel hat sich im Vergleich zur Eröffnungsbilanz 2017 um 1.790.333,69 € erhöht. Die Einzahlungen konnten im Jahr 2017 die Auszahlungen decken. Die liquiden Mittel wurden anhand des Tagesabschlusses vom 29.12.2017 und der dazu gehörenden Kontoauszüge nachgewiesen.

Die liquiden Mittel sind, soweit geprüft, korrekt dargestellt.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

	Aktive Rechnungsabgrenzung	31.12.2017	31.12.2016	Veränderung
Pos.	Bezeichnung	€		
5	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	41.945,32	38.849,70	+3.095,62

Gem. § 51 Abs. 1 KomHKVO sind Ausgaben, die vor dem Abschlussstag geleistet werden und Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, als „Aktive Rechnungsabgrenzungsposten“ darzustellen.

Die größten Positionen bei den „Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten“ ist die Versorgungumlage in Höhe von rd. 33.000,00 €

Die „Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten“ sind, soweit geprüft, korrekt dargestellt.

5.2 Passiva**Nettoposition**

Nettoposition		31.12.2017	31.12.2016	Veränderung
Pos.	Bezeichnung	€		
1.1	Basis-Reinvermögen	52.497.174,73	46.602.767,14	+5.894.407,59
1.2	Rücklagen	10.846.246,84	8.358.492,62	+2.487.754,22
1.3	Jahresergebnis	1.929.044,15	1.830.360,21	+98.683,94
1.4	Sonderposten	27.677.143,88	27.922.238,73	-245.094,85
Summe		92.949.609,60	84.713.858,70	+8.235.750,90

In der Gesamtbetrachtung hat sich die Nettoposition im Haushaltsjahr 2017 um 8.235.750,90 € erhöht.

Das Basisreinvermögen hat sich im Haushaltsjahr 2017 um 5.894.407,59 € erhöht. Diese Erhöhung ist bedingt durch die gesetzlichen Änderungen der KomHKVO. Bislang wurden

Investitionszuwendungen direkt über das Basisreinvermögen abgebildet. Durch die Änderung werden die betreffenden Investitionszuwendungen gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 KomHKVO jetzt aus dem Basisreinvermögen in eine Rücklage überführt und dort ausgewiesen. Des Weiteren wurde gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 7 KomHKVO die in der 1. Eröffnungsbilanz 2009 gebildete Rückstellung für die Kreisumlagenzahlung in Höhe von 6.331.520,00 € gegen Basisreinvermögen ausgebucht. Ein weiterer Betrag in Höhe von 8.100,00 € aus der Rückstellung für Steuerschuldverhältnisse wurde ergebniswirksam aufgelöst auf das Konto 61100.4592000, da dort eine Ansatzüberschreitung in 2017 vorlag.

Im Bereich der Rücklagen zeigt sich eine Veränderung in Höhe von 2.487.754,22 €. Hiervon entfallen 825.146,40 € auf Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses sowie 905.213,81 € auf Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses. Im Haushaltsjahr 2017 wurde, wie bereits im Bereich des Basisreinvermögens erläutert, entsprechend der gesetzlichen Änderung eine Rücklage aus Investitionszuwendungen und Beiträgen für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände in Höhe von 657.394,01 € gebildet.

Das Jahresergebnis stellt den Saldo des Ergebnishaushaltes dar. Es macht deutlich, dass das Haushaltsjahr erfolgreicher war, als es in der Planung angenommen wurde.

Zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung wurde von einem Fehlbetrag von 1.049.200,00 € ausgegangen.

Zum Jahresende wurde ein Überschuss in Höhe von 1.929.044,15 € ausgewiesen, welcher sich durch Erträge in allen Bereichen ergeben hat.

Die Sonderposten haben sich im Jahr 2017 im Vergleich zum Vorjahr um 245.094,85 € verringert.

Die Nettoposition ist, soweit geprüft, korrekt dargestellt.

Schulden

Schulden		31.12.2017	31.12.2016	Veränderung
Pos.	Bezeichnung	€		
2.1	Geldschulden	1.022.473,41	1.196.833,28	-174.359,87
2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00	0,00
2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	-53.503,58	44.440,93	-97.944,51
2.4	Transferverbindlichkeiten	0,00	24.791,00	-24.791,00
2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	84.306,54	53.373,00	+30.933,54
Summe		1.053.276,37	1.319.438,21	-266.161,84

Geldschulden

Zu den Geldschulden in der Bilanz gehören die Anleihen, Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen, Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten und Verbindlichkeiten aus sonstigen Geldschulden.

Es wurden keine Liquiditätskredite aufgenommen.

Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung

Hier sind solche Verbindlichkeiten auszuweisen, für die am Bilanzstichtag Rechnungen vorliegen, jedoch noch keine Zahlung erfolgt ist.

Die bestehenden Verbindlichkeiten wurden durch entsprechende Kontoauszüge nachgewiesen und plausibel belegt. Die Abrechnung der Bewirtschaftungskosten mit der Stadtwerke EVB Huntetal GmbH im Januar 2018 hat zu erheblichen Erstattungen der geleisteten Vorauszahlungen geführt. Hier erfolgte eine Verrechnung mit noch ausstehenden Verbindlichkeiten, so dass sich ein negativer Betrag in Höhe von 53.503,58 € ergeben hat.

Sonstige Verbindlichkeiten

Zu den sonstigen Verbindlichkeiten gehören durchlaufende Posten, abzuführende Gewerbesteuer, empfangene Anzahlungen und andere sonstige Verbindlichkeiten.

Der Betrag dieser Verbindlichkeiten hat sich um 30.933,54 € auf 84.306,54 € erhöht. Grund hierfür ist ein deutlicher Anstieg der abzuführenden Gewerbesteuer, hierbei handelt es sich um eine Nachzahlung der Gewerbesteuerzahlungen im IV. Quartal 2017.

Die noch offenen Verbindlichkeiten wurden anhand eines Kontoauszuges nachgewiesen.

Die Schulden sind, soweit geprüft, korrekt dargestellt.

Rückstellungen

Rückstellungen		31.12.2017	31.12.2016	Veränderung
Pos.	Bezeichnung	€		
3.1	Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	8.113.617,61	7.861.532,77	+252.084,84
3.2	Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnliche Maßnahmen	734.700,00	646.500,00	+88.200,00
3.3	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen	229.500,00	236.800,00	-7.300,00
3.6	Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	1.850.680,00	8.190.300,00	-6.339.620,00
3.8	Andere Rückstellungen	1.956.214,40	2.075.999,55	-119.785,15
Summe		12.884.712,01	19.011.132,32	-6.126.420,31

Die Pflicht, Rückstellungen für die in der Aufstellung genannten Positionen zu bilden, ergibt sich aus § 123 Abs. 2 NKomVG i.V. m. § 45 Abs. 1 KomHKVO.

Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen

Die Stadt Diepholz hat Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen auf Basis einer Vorausberechnung der Niedersächsischen Versorgungskasse gebildet.

Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen

Hier sind Rückstellungen für Maßnahmen der Altersteilzeit und für nicht genommenen Urlaub und Überstunden auszuweisen.

Die Rückstellungen für Urlaub und Überstunden wurden aufgrund einer Durchschnittsberechnung in die Bilanz eingestellt. Die Berechnung der Rückstellungen für Altersteilzeit wurde anhand der bestehenden Verträge zur Altersteilzeit durchgeführt. Die Stadt Diepholz hat mit Hilfe einer Datei eine Übersicht erstellt aus der zu ersehen ist, zu welchem Zeitpunkt die Rückstellungen gebildet und wieder aufgelöst werden.

Diese Liste bietet einen Komplettüberblick über die Entwicklung der Beträge für die Rückstellungen der Altersteilzeit in den nächsten Jahren.

Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen

Hier erfolgte eine Aufstockung der Rückstellungen für Brückensanierungen sowie für die Unterhaltung des Wohnmobilstellplatzes. Gleichzeitig erfolgte eine Auflösung der Rückstellungen für die Sanierung der Brandschutztechnik im Theater.

Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen

Aufgrund gesetzlicher Vorgaben erfolgte eine Reduzierung der Rückstellungen um 6.339.620,00 €. Hierbei handelt es sich um die Rückstellung der gesamten Kreisumlagensumme in Höhe von 6.331.520,00 €, welche 2009 in die 1. Eröffnungsbilanz eingebucht wurde. Der Betrag wurde gegen das Reinvermögen ausgebucht. Weitere 8.100,00 € wurden aus der Rückstellung für Steuerschuldverhältnisse ergebniswirksam aufgelöst.

Andere Rückstellungen

Hier wurden Mittel zur Begleichung von Unterhaltungsmaßnahmen, welche bereits zum Teil in Auftrag gegeben wurden, eingebucht.

Die Rückstellungen sind für unterschiedliche Bereiche gebildet und in einem Kontenblatt nachgewiesen.

Die Rückstellungen sind, soweit geprüft, korrekt dargestellt.

Passive Rechnungsabgrenzungsposten

	Passive Rechnungsabgrenzung	31.12.2017	31.12.2016	Veränderung
Pos.	Bezeichnung	€		
4	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	105.185,92	74.908,91	+30.277,01

Gem. § 51 Abs. 3 KomHKVO werden Einnahmen, die vor dem Abschlusstag eingegangen sind und Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, auf der Passivseite der Bilanz als Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen.

Bei der Stadt Diepholz liegen passive Rechnungsabgrenzungsposten hauptsächlich im Bereich der Friedhofsunterhaltungsgebühren und dem Verkauf von Grabstellen mit Pflegekosten über 25 und 30 Jahre vor. Die Auflösung erfolgt periodengerecht in den Folgejahren.

Die Stadt Diepholz hat in der Bilanz einen Betrag in Höhe von 105.185,92 € als passive Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen.

Die „Passiven Rechnungsabgrenzungsposten“ sind, soweit geprüft, korrekt dargestellt.

5.3 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre

Gem. § 55 Abs. 4 KomHKVO sind unter der Bilanz die „Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre“ zu vermerken, die nicht auf der Passivseite auszuweisen sind. Insbesondere sind dies Haushaltsreste, Bürgschaften, Gewährleistungsverträge, in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen und Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften. Jede Art der Vorbelastung darf in einem Betrag zusammengefasst angegeben werden.

Folgende Positionen wurden unter der Bilanz ausgewiesen:

Art	Betrag €
Bürgschaftsverpflichtungen	2.615.078,86
Investive Haushaltsausgabereste	5.835.003,57
In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen	0,00
Gestundete Beträge	5.031,00

5.3.1 Bürgschaftsverpflichtungen

Gem. § 121 Abs. 4 NKomVG sind Bürgschaften, Gewährleistungsverträge etc. mit erheblichen finanziellen Auswirkungen, die die Gemeinde zur Förderung des Städte- und Wohnungsbaues eingeht, im Vorbericht zu erläutern.

Die Stadt Diepholz hat Bürgschaften in Höhe von 2.615.078,86 € übernommen.

Die einzelnen Bürgschaften wurden in einer Excel-Tabelle dargestellt. Aus dieser Liste gehen auch die Darlehenssumme und der Bestand am 22.01.2018 hervor.

5.3.2 Investive Haushaltsausgabereste

Eine zeitliche Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln dient der Förderung einer wirtschaftlichen Haushaltsführung. Oftmals stellt sich erst am Ende eines Haushaltsjahres heraus, dass geplante Maßnahmen im ablaufenden Jahr nicht mehr realisiert werden können, die Haushaltsmittel dafür aber im Folgejahr benötigt werden.

Für investive Maßnahmen hat die Stadt Diepholz Haushaltsreste für folgende Projekte gebildet (Maßnahmen ab 50.000,00 €):

Prod.	Sachk.	Projekt	Bezeichnung	Betrag	Begründung
11105	0040017	004-07	Zuschuss f. Mehrkosten bei Gründungsarbeiten Kielweg	173.000,00 €	Mittel sind reserviert für 2 Altverträge; Auszahlung nur bei entsprechendem Nachweis durch Fachfirma.
11105	0190000	019-01	Grunderwerb für Wohnungsbau	75.267,38 €	Rückübertragung eines Grundstückes im Bereich „Lange Wand II“
11105	0190000	019-02	Grunderwerb für Gewerbebereiche	372.707,69 €	Vermessungsarbeiten im Bereich Kielweg, und Junkernhäuser Weg
11105	0190000	019-03	Grunderwerb allg. Grund- und Sondervermögen	60.000,00 €	Kaufverhandlungen gescheitert
12600	0720000		Erwerb Vermögensgegenstände über 1.000 €	53.462,89 €	Anschaffung von Wärmebildkameras, Prüfgeräten für Atemschutzgeräte und ein Hebesatz.
31550	0222001	022-04	Umbau von Flüchtlingsunterkünften	284.661,47 €	Umbau von Flüchtlingsunterkünften mit Mitteln aus einem KFW-Darlehen, Ausschreibung wurde aufgrund hoher Preise aufgehoben, erneut in 2018.
36500	0040018		Investitionszuschuss für Neubau einer Krippe in St. Hülfe	150.000,00 €	Lt. Ratsbeschluss vom 14.12.2017 werden die Mittel für den Umbau Friedrichstraße verwendet.
42400	0960001	024-04	Anbau Vordach Mühlenkamphalle	98.000,00 €	Auftrag u. Ausführung in 2018
51100	0040018	004-04	Zuweisungen für übrige Bereiche „Soziale Stadt“	643.512,06 €	Modernisierungszuschuss Lüderstraße 60-63, Planung Eingang Müntepark, Neubau Kunstrasen-Bolzplatz
53810	0960000	035-32	Ausbau Hindenburgstraße SW-Kanal	90.000,00 €	Für den Ausbau ab 2020
53811	0960000	034-10	Ausbau NSW Junkernhäuser Weg	138.100,00 €	Bau Regenrückhaltebecken für Gewerbeflächen, Schlussrechnung steht noch aus.
53811	0960000	035-32	Ausbau Hindenburgstraße NSW-Kanal	335.000,00 €	Für den Ausbau ab 2020
54100	0960000	032-01	Bau Bahnhofstunnel	899.644,40 €	Endabrechnung und Mehrkosten fehlen
54100	0960000	035-31	Erschließung Baugebiet „Lange Wand“ einschließlich Kanäle	171.825,15 €	Fertigstellung Regenrückhaltebecken bis 31. Mai 2018

54100	0960000	035-32	Ausbau Hindenburgstraße	1.125.000,00 €	Ausbau Hindenburgstraße erfolgt voraussichtlich ab 2020
54100	0960000	035-35	Teilausbau Willenberg-Süd II./BA	77.752,18 €	Baumaßnahme abgeschlossen, Schlussrechnung steht aus.
54500	0350000	035-15	Sanierung Straßenbeleuchtung	57.028,00 €	Förderantrag wurde bewilligt, Sanierung voraussichtlich in 2018
55300	0960000	038-01	Umgestaltung Friedhof Diepholz	50.643,99 €	Für weiteren Wegebau, herrichten von Bestattungsformen
55400	0390000		Gewässerrenaturierung an der Beeke	118.878,68 €	Ausschreibung in 2018, beschaffung in Obstbäumen
57100	0040017	004-05	Wirtschaftsfördermittel für Unternehmen	219.550,90 €	Offene Förderfälle WiSta

5.3.3 In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen

Für das Jahr 2017 hat die Stadt Diepholz im Haushaltsplan 2.805.000,00 € als Verpflichtungsermächtigungen eingestellt.

In Anspruch genommen wurde im Jahr 2017 ein Betrag in Höhe von 0,00 €.

5.3.4 Gestundete Beträge

Unter der Bilanz wurden weiterhin 5.031,00 € an gestundeten Beträgen dargestellt. Eine Liste mit den Schuldnern und den Informationen über den Stundungsbetrag, die zu zahlenden Raten und weiteren Erläuterungen sind dem Jahresabschluss beigelegt.

6 Ergebnisrechnung

6.1 Allgemeines

Im NKR werden gemäß § 52 Abs. 1 KomHKVO in der Ergebnisrechnung alle dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen gegenübergestellt.

Die Ergebnisrechnung ähnelt der im Handelsrecht vorgeschriebenen Gewinn- und Verlustrechnung.

Die Ergebnisrechnung ist der Kern des kommunalen Haushalts, denn sie bildet:

- Die ordentlichen Erträge und Aufwendungen für den laufenden Verwaltungsbetrieb, also das Ressourcenaufkommen und den Ressourcenverbrauch des Haushaltsjahres,
- den sich aus den ordentlichen und außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen ergebenden Überschuss oder Fehlbetrag,

- die getrennt auszuweisenden außerordentlichen Erträge und Aufwendungen, wozu auch die Erträge und Aufwendungen aus Vermögensveräußerung und nachgeholte Rückstellungen zählen

ab.

In der Ergebnisrechnung werden die Aufwendungen und Erträge grundsätzlich in der Periode gebucht, in der sie verursacht worden sind.

Das ordentliche Ergebnis wird in den Kontenklassen 3 (Erträge) und 4 (Aufwendungen) gebucht. Außerordentliche Erträge und Aufwendungen werden in der Kontenklasse 5 nachgewiesen.

6.2 Eckdaten/Jahresergebnis

Bezeichnung	Ergebnis 2016	Ergebnis 2017	Ansatz 2017	Abweichung
	€			
Ordentliche Erträge	29.366.747,22	30.711.301,10	28.951.400,00	1.759.901,10
./. ordentliche Aufwendungen	28.441.600,82	29.296.736,54	30.000.600,00	-703.863,46
= ordentliches Ergebnis	925.146,40	1.414.564,56	-1.049.200,00	2.463.764,56
Außerordentliche Erträge	950.519,06	554.997,29	0,00	554.997,29
./. außerordentliche Aufwendungen	45.305,25	40.517,70	0,00	40.517,70
= außerordentliches Ergebnis	905.213,81	514.479,59	0,00	514.479,59
Jahresergebnis	1.830.360,21	1.929.044,15	-1.049.200,00	2.978.244,15

6.3 Plan-Ist-Vergleich

In § 54 KomHKVO ist geregelt, dass im Jahresabschluss die Erträge und Aufwendungen den Haushaltsansätzen gegenüber gestellt werden.

Die Art der Darstellung erfolgt nach den verbindlich vorgegebenen Mustern des § 52 KomHKVO.

Ein Plan-Ist-Vergleich ist aus Controllingzwecken unabdingbar. Nur so kann eine vollumfängliche Beurteilung der Haushalts- und Wirtschaftslage erfolgen. Bei bedeutenden Abweichungen ist die Stadt Diepholz so in der Lage gegenzusteuern.

6.4 Planabweichungen

Bei folgenden Positionen liegen erhebliche Planabweichungen vor:

Bezeichnung	Betrag	Prozentuale Abweichung
Zuwendungen u. allg. Umlagen	+273.838,31 €	+16,80 %
Sonstige Transfererträge	+17.718,80 €	+233,14 %
Öffentlich-rechtl. Entgelte	+455.580,68 €	+17,07 %
Privatrechtliche Entgelte	+72.540,66 €	+22,27 %
Kostenerstattungen u. –umlagen	+413.334,31 €	+158,85 %
Versorgungsaufwendungen	+519.103,98 €	+865,17 %

Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Aufgrund des höheren Grundbetrages lagen die Schlüsselzuweisungen höher als bei den Planungen angenommen wurde.

Sonst. Transfererträge, Öffentlich-rechtliche Entgelte, privatrechtliche Entgelte, Kostenerstattungen u. –umlagen

Die erhöhten Erträge hier beruhen in der Hauptsache auf Erträgen im Rahmen der Flüchtlingsunterbringung. Da eine Erstattung der Kosten durch den Landkreis erfolgt, wurden diese bei der Planung nicht zu 100 % berücksichtigt.

Versorgungsaufwendungen

Die erhebliche Planabweichung bei den Versorgungsaufwendungen ergibt sich aus einer Verbuchung der Pensions- und Beihilferückstellungen. Durch die Niedersächsische Versorgungskasse wurden für das Jahr 2017 erhebliche Zuführungen zur Pensions- und Beihilferückstellung für Versorgungsempfänger errechnet. Dem Grunde nach handelt es sich hier um eine interne Umbuchung eines bis Ende 2016 noch aktiven Beamten in Altersteilzeit, welcher zum 01.01.2017 in den Bereich der Versorgungsempfänger gewechselt ist. Hierdurch entsteht eine Auflösung der Rückstellung bei den aktiven Beamten und gleichzeitig eine Zubuchung bei den Versorgungsempfängern. Da diese Tatsache bei der Planung der Rückstellung noch nicht bekannt war, wurden die entsprechenden Planansätze zu gering bzw. zu hoch angesetzt. Die Haushaltsüberschreitung bei den Rückstellungsbuchungen für Versorgungsempfänger sind nachträglich durch den Rat der Stadt Diepholz zu genehmigen.

Außerordentliche Erträge und Aufwendungen

Gem. § 60 Nr. 6 KomHKVO sind ungewöhnliche, selten vorkommende oder periodenfremde Aufwendungen und Erträge, insbesondere Erträge und Aufwendungen aus Vermögensveräußerungen sowie Erträge aus der Herabsetzung von Schulden und

Rückstellungen, außer bei Abgaben, bei abgabeähnlichen Entgelten, bei allgemeinen Zuweisungen, bei außerplanmäßigen Abschreibungen wegen unterlassener Instandhaltung und bei Rückzahlungen, als außerordentliche Erträge und Aufwendungen auszuweisen.

Die Stadt Diepholz hat im Jahresabschluss 2017 außerordentliche Erträge in Höhe von 554.997,29 € ausgewiesen.

Diese sind in der Hauptsache durch die Grundstücksverkäufe im Bereich des Baugebietes Lange Wand II entstanden. Die dort vorhandenen Baugebiete wurden bis Ende 2017 alle veräußert, waren jedoch in der Anlagenbuchhaltung noch mit einem geringen Wert verzeichnet. Dieses führt zu außerordentlichen Erträgen, welche nach der Prüfung des Jahresabschlusses in die Rücklage eingestellt werden sollen.

Im abgelaufenen Haushaltsjahr hatte die Stadt Diepholz außerordentliche Aufwendungen in Höhe von 40.517,70 € zu verbuchen.

Diese sind in der Hauptsache durch Verluste beim Verkauf von Grundstücken unterhalb des Buchwertes entstanden.

Der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen für das Jahr 2017 beträgt 514.479,59 €.

7 Finanzrechnung

7.1 Allgemeines

Gem. § 53 Abs. 1 KomHKVO werden in der Finanzrechnung die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen abgebildet.

Im Ergebnis zeigt die Finanzrechnung, wie sich der Bestand an Zahlungsmitteln entwickelt hat.

Zu unterscheiden sind Ein- und Auszahlungen

- aus laufender Verwaltungstätigkeit,
- für Investitionstätigkeit,
- für Finanzierungstätigkeit.

Welche Zahlungen dieser Gliederung im Einzelnen zuzuordnen sind, ergibt sich aus § 3 Nr. 1 - 10 KomHKVO.

Die Finanzrechnung ist in den Kontenklassen 6 (Einzahlungen) und 7 (Auszahlungen) gemäß Kontenrahmenplan des Landes Niedersachsen weiter unterteilt.

Die Finanzrechnung ist gem. § 53 Abs. 2 KomHKVO in Staffelform aufgestellt worden.

Sowohl die geforderte Saldenbildung als auch der Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn und am Ende des Jahres wurden entsprechend § 53 Abs. 1 KomHKVO ausgewiesen.

7.2 Eckdaten/Jahresergebnis

	Ist 2016	Ist 2017	Plan 2017	Abweichung
	€			
Summe d. Einz. a. lfd. Verwaltungstätigkeit	27.047.559,73	28.605.946,66	26.857.800,00	+1.748.146,66
./. Summe d. Ausz. a. lfd. Verwaltungstätigkeit	24.343.359,91	25.684.384,19	26.360.500,00	-676.115,81
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2.704.199,82	2.921.562,47	497.300,00	+2.424.262,47
Summe der Einz. a. Investitionstätigkeit	3.692.988,35	1.903.373,95	2.296.600,00	-393.226,05
./. Summe der Ausz. a. Investitionstätigkeit	4.113.904,98	2.860.242,86	4.522.900,00	-1.662.657,14
Saldo aus Investitionstätigkeit	-420.916,63	-956.868,91	-2.226.300,00	1.269.431,09
Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag	2.283.283,19	1.964.693,56	-1.729.000,00	3.693.693,56
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	129.198,42	-174.359,87	-196.000,00	21.640,13
Finanzmittelbestand	2.412.481,61	1.790.333,69	-1.925.000,00	3.715.333,69
Saldo aus haushaltsunwirks. Vorgängen	608,61	0,00	0,00	0,00
Saldo der Finanzrechnung	2.413.090,22	1.790.333,69	-1.925.000,00	3.715.333,69
Anfangsbestand an Zahlungsmitteln (01.01.2017)	6.884.829,55	9.297.919,77	9.297.920,00	
Endbestand an Zahlungsmitteln	9.297.919,77	11.088.253,46	7.372.920,00	3.715.333,46

Die Finanzrechnung weist für das Haushaltsjahr einen Finanzmittelüberschuss in Höhe von 1.964.693,56 € aus. Der Überschuss setzt sich aus der Differenz des Bestandes aus laufender Verwaltungstätigkeit 2.921.562,47 € und dem Saldo aus Investitionstätigkeit -956.868,91 € zusammen.

Der Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen beträgt 0,00 €.

Zum Jahresabschluss 2017 ergibt sich ein Endbestand an Zahlungsmitteln von 11.088.253,46 €.

7.3 Plan-Ist-Vergleich

In § 54 KomHKVO ist geregelt, dass im Jahresabschluss die Einzahlungen und Auszahlungen den Haushaltsansätzen gegenüber gestellt werden.

Die Art der Darstellung erfolgt nach den verbindlich vorgegebenen Mustern des § 53 KomHKVO.

Ein Plan-Ist-Vergleich ist aus Controllingzwecken unabdingbar. Nur so kann eine vollumfängliche Beurteilung der Haushalts- und Wirtschaftslage erfolgen. Bei bedeutenden Abweichungen ist die Stadt Diepholz so in der Lage gegenzusteuern.

7.4 Planabweichungen

Bei folgenden Positionen im investiven Bereich liegen erhebliche Planabweichungen vor:

Bezeichnung	Betrag	Prozentuale Abweichung
Zuwendungen für Investitionen	-966.594,96 €	-65,80 %
Beiträge und ähnliche Entgelte	+179.171,49 €	+40,72 %
Veräußerung v. Sachvermögen	+393.947,64 €	+104,77 %
Erw. v. Grundstücken u. Gebäuden	-221.409,90 €	-75,05 %
Baumaßnahmen	-789.190,36 €	-27,27 %
Zuweisungen und Zuschüsse f. Investitionen	-673.174,42 €	-70,19 %

Zuwendungen für Investitionen

Bedingt durch die noch nicht erfolgte Abrechnung von Maßnahmen konnten die entsprechenden Fördermittel noch nicht abgerufen werden. Verschiedene Maßnahmen wurden noch nicht schlussabgerechnet, weiterhin hat sich der Ausbau der Hindenburgstraße auf spätere Jahre verschoben.

Beiträge und ähnliche Entgelte

Durch die Veräußerung von Grundstücken konnten zusätzliche Beiträge erwirtschaftet werden.

Veräußerung von Sachvermögen

Durch die Veräußerung von Sachvermögen, hier in der Hauptsache Grundstücke, wurde der Planansatz übertroffen.

Erwerb von Grundstücken und Gebäuden

Ein Großteil des Planansatzes wurde als Haushaltsausgaberest in das Folgejahr übernommen.

Baumaßnahmen

Auch hier liegt das Rechnungsergebnis mit 789.190,36 € unter dem Haushaltsansatz. Es handelt sich hierbei nicht um Einsparungen, sondern ein Großteil der Planansätze wurde als Haushaltsausgaberest in das Folgejahr übertragen.

Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen

Aufgrund der Übertragung der Haushaltsansätze für Baumaßnahmen sowie den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden in das Folgejahr 2018 verringern sich auch die Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen.

8 Anhang

Der Anhang nach § 128 Abs. 2 NKomVG soll durch notwendige oder vorgeschriebene Angaben dazu beitragen, dass mit dem Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Haushaltswirtschaft und der finanzwirtschaftlichen Lage vermittelt wird. Die grundsätzlichen Anforderungen ergeben sich aus § 56 Abs. 1 KomHKVO. Danach sind in den Anhang diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnis- sowie Finanzrechnung und der Bilanz zum Verständnis sachverständiger Dritter notwendig oder vorgeschrieben sind. Dabei werden die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen erläutert.

Gem. § 56 Abs. 2 KomHKVO sind hier insbesondere anzugeben und zu erläutern:

- die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,
- Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden mit Begründung, wobei der Einfluss gesondert darzustellen ist,
- Art und Höhe der wesentlichen außerordentlichen Erträge und Aufwendungen,
- Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungswerte,
- Haftungsverhältnisse, die auch dann anzugeben sind, wenn ihnen gleichwertige Rückgriffsforderungen gegenüberstehen,
- Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können.
- noch nicht abgedeckte Fehlbeträge, die nach den einzelnen Jahren getrennt angegeben werden.

Die Stadt Diepholz hat in ihrem Jahresabschluss Erläuterungen zu den wesentlichen Abweichungen in der Ergebnis- und Finanzrechnung vorgenommen.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, die die Stadt Diepholz angewandt hat, sind im Anhang zur Bilanz dargestellt. Das Vermögen wurde zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Als Abschreibungsmethode fand ausschließlich die lineare Abschreibung Anwendung.

Veränderungen oder Ergänzungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden werden in einer Ergänzung zum Bilanzierungshandbuch dargestellt.

Für das Jahr 2017 wurden folgende Ergänzungen eingefügt:

Geleistete Investitionszuweisungen und –zuschüsse (Kontenart 004):

Bisher wurden geleistete Investitionszuwendungen entsprechend der Nutzungsdauer der Investition abgeschrieben. Zukünftig werden gemäß § 44 Abs. 4 Satz 2 KomHKVO die geleisteten Investitionszuwendungen entsprechend der Zweckbindungsfrist des Bescheides oder Vertrages abgeschrieben werden. Für die geleisteten Investitionszuwendungen vor dem 01.01.2017 erfolgt keine Änderung der Nutzungsdauer.

Grundstücksbewertung in der Stadt Diepholz (hier: Gehölz Kontenart 013):

Nach dem Kontenrahmen 2017 ist (013) Wald, Forsten in (0131) Grund und Boden, der forstwirtschaftlich überwiegend kommerziell oder für eigene Zwecke genutzt wird und in (0132) Aufwuchs, der forstwirtschaftlich genutzt wird, aufzuteilen. Da die Stadt Diepholz keinen Aufwuchs bilanziert hat, erfolgt eine komplette Umbuchung zum Konto 0131000.

Brücken und Tunnel (Kontenart 032):

Für Brücken sind laut Abschreibungstabellen Abschreibungsdauern von 25 Jahren für Holzbrücken, 75 Jahren für Stahlbrücken und 90 Jahren Stahlbetonbrücken vorgesehen. Mittlerweile werden im Diepholz Stadtgebiet Radwegebrücke aus Aluminium eingesetzt. Nach Einschätzung der technischen Angestellten der Stadt Diepholz beläuft sich die Lebensdauer von Radwegebrücken aus Aluminium auf den Mittelwert von Holz- und Stahlbrücken. Daher wird die Abschreibungsdauer von Brücken aus Aluminium auf 50 Jahre festgesetzt.

Sammelposten für bewegliche Vermögensgegenstände über 150 Euro bis 1.000 Euro (Kontenart 075)

Von der Übergangsvorschrift nach § 63 Abs.1 Satz 2 KomHKVO wird kein Gebrauch gemacht, sodass ab dem 01.01.2017 keine neuen Sammelposten gebildet werden. Entsprechend § 63 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO werden alle bis gebildeten Sammelposten über die verbleibende Restnutzungsdauer abgeschrieben.

Wertpapiere (Kontengruppe 14)

Nach der Zuordnungsvorschrift ist ab 2017 der Anteil an der Volksbank (Nennwert) unter dem Konto 1113 zu führen.

Reinvermögen (Konto 2001)

Bisher wurden alle empfangenen Investitionszuschüsse für Grundstücke auf dem Konto 2001001 (Empfangene Investitionszuwendungen für den Erwerb von Grundvermögen) gebucht. Nach § 44 Abs. 5 Satz 2 KomHKVO sind ab 2017 alle Zuschüsse mit einer Zweckbindungsfrist als Rücklage aus Investitionszuwendungen und Beiträgen für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände (Konto 2030000) zu buchen. Alle Zuschüsse ohne Zweckbindungsfrist sind direkt in das Reinvermögen (Konto 2001000) zu buchen.

Nach Satz 3 gilt dieses auch für Beiträge.

Daher werden alle empfangenen Investitionszuwendungen in 2017 geprüft und entsprechend aufgeteilt. Investitionszuwendungen aus Beiträgen und Grundstücksübertragungen werden nach Abschluss der Maßnahme ins Reinvermögen übernommen. Bei Zuschüssen aus Fördervorhaben beginnt die Zweckbindungsfrist entsprechend der Förderrichtlinie nach der Prüfung des Verwendungsnachweises zu laufen. Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist erfolgt eine Übernahme in das Reinvermögen.

Eine Beschreibung der Bewertungsmethoden fand in der Eröffnungsbilanz statt.

Die Art und Höhe der wesentlichen außerordentlichen Erträge und Aufwendungen wurde in der Ergebnisrechnung dargestellt.

8.1 Rechenschaftsbericht

In § 128 Abs. 1 Satz 2 NKomVG ist festgelegt, dass der Jahresabschluss durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern ist. Im Rechenschaftsbericht sind nach § 57 Abs.1 Satz 1 KomHKVO der Verlauf der Haushaltswirtschaft und der finanzwirtschaftlichen Lage der Stadt nach den tatsächlichen Verhältnissen darzustellen. Dabei muss eine Bewertung der Jahresabschlussrechnung vorgenommen werden.

Der Rechenschaftsbericht der Stadt Diepholz entspricht den gesetzlichen Anforderungen.

Er bietet einen sehr detaillierten Überblick über die drei Komponenten des doppelischen Systems, die Bilanz, die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung. Er enthält ausführliche Erläuterungen um ein nachvollziehbares Bild der finanziellen Situation der Stadt Diepholz darzustellen. Außerdem wird mit Hilfe von Grafiken verdeutlicht, welche Positionen für die Ein- und Ausgaben der Stadt relevant sind.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der Rechenschaftsbericht sehr ausführlich und gut strukturiert die finanzielle Lage der Stadt Diepholz darstellt und erläutert.

8.2 Anlagenübersicht

Gem. § 57 Abs. 2 KomHKVO sind in der Anlagenübersicht der Stand des immateriellen Vermögens, des Sachvermögens ohne Vorräte und ohne geringwertige Vermögensgegenstände sowie das Finanzvermögen ohne Forderungen jeweils zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres, die Zu- und Abgänge sowie die Zuschreibungen und Abschreibungen darzustellen.

Die Gliederung der Anlagenübersicht wird nach dem verbindlichen Muster 15 der Anlage zur KomHKVO erstellt und richtet sich nach der Bilanz.

In der Anlage zum Jahresabschluss befindet sich eine Anlagenübersicht die nach dem Muster 15 der KomHKVO erstellt wurde. Die erforderlichen Daten wurden, untergliedert nach immateriellen Vermögensgegenständen, Sachvermögen und Finanzvermögen, dargestellt.

8.3 Schuldenübersicht

Nach § 57 Abs.3 KomHKVO sind in der Schuldenübersicht, nach dem verbindlichen Muster 16 als Anlage zur KomHKVO, die Schulden der Stadt nachzuweisen. Anzugeben sind der Gesamtbetrag zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres, gegliedert in Betragsangaben, mit den tatsächlichen noch bestehenden Restlaufzeiten bis zu einem Jahr, von über einem Jahr bis fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren.

Die Stadt Diepholz hat die gesetzlich geforderte Schuldenübersicht dem Anhang des Jahresabschlusses beigefügt.

8.4 Forderungsübersicht

Der § 57 Abs. 5 KomHKVO schreibt vor, dass in der Forderungsübersicht nach dem verbindlichen Muster 18 als Anlage zur KomHKVO die Forderungen der Gemeinde dargestellt werden. Es ist jeweils der Gesamtbetrag am Abschlusstag unter Angabe der Restlaufzeit, gegliedert in Betragsangaben für Forderungen mit Restlaufzeiten bis zu einem Jahr, von einem Jahr bis fünf Jahre und mehr als fünf Jahre sowie der Gesamtbetrag am vorherigen Abschlusstag anzugeben.

Die Stadt Diepholz hat die gesetzlich geforderte Forderungsübersicht dem Anhang des Jahresabschlusses beigelegt.

8.5 Übersicht der Haushaltsreste

Nach § 128 Abs. 3 Nr. 5 NKomVG ist dem Anhang zum Jahresabschluss eine Übersicht über die in das folgende Haushaltsjahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen. Die nach § 20 KomHKVO zulässigen Haushaltsreste sind gemäß § 25 Abs. 2 KomHKVO zur Bewirtschaftung lediglich in der Haushaltsüberwachungsliste für das Folgejahr vorzutragen. Da sie das Folgejahr belasten wenn sie in Anspruch genommen werden, müssen sie nach § 55 Abs. 4 KomHKVO als Vorbelastungen unter der Bilanz vermerkt werden

Nähere Ausführungen zu diesem Bereich sind unter Punkt 5.3 dieses Berichtes dargestellt.

8.6 Nebenrechnungen

Gem. § 58 KomHKVO sind dem Anhang zum Jahresabschlusses eine Nebenrechnung zur Ermittlung und Verwendung der aus speziellen Entgelten für die Inanspruchnahme leitungsgebundener Einrichtungen gedeckten Abschreibungen beizufügen, soweit das abgabenrechtlich zur Berücksichtigung von Abschreibungserlösen bei der Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes erforderlich ist.

Die Stadt Diepholz hat für die kostenrechnende Einrichtung „Schmutzwasserkanalisation“ eine Nebenrechnung erstellt.

9 Kassenprüfung

Der Bericht der Kassenprüfung 2017 datiert vom 14.11.2017.

Die Kassenprüfung hat ergeben, dass

- der Zahlungsverkehr ordnungsgemäß abgewickelt wird, die Einnahmen und Ausgaben überwiegend rechtzeitig eingezogen bzw. rechtzeitig geleistet werden,
- das Mahnverfahren durchgeführt wird,
- die Aufgaben der Vollstreckungsbehörde durchgeführt werden,
- sowohl Haupt- als auch Grundbuch ordnungsgemäß geführt werden,

- die erforderlichen Belege vorhanden sind und nach Form und Inhalt den Vorschriften entsprechen,
- die aufbewahrten Wertgegenstände ordnungsgemäß verwaltet werden,
- die Stadt eine Anpassung der Regelungen in der Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung, auch im Zusammenhang mit dem neu eingesetzten Kassensystem, vornehmen sollte,
- im Übrigen die Kassenaufgaben ordnungsgemäß und wirtschaftlich erledigt werden.

10 Vergabewesen

Bemerkungen für den Schlussbericht über die Prüfungen von Vergaben zum Haushaltsjahr 2017 haben sich nicht ergeben.

11 Zusammenfassung der Prüfung

Der Haushalt 2017 wurde aufgrund der Beschlüsse des Stadtrates und der Verwaltung nach den allgemein gültigen Haushaltsgrundsätzen ausgeführt.

Die Bücher werden bei der Stadt Diepholz seit dem 01.01.2009 nach den Regeln der doppelten Buchführung in Gemeinden (Doppik) geführt.

In der Umstellungsphase mussten vielfältige organisatorische und systembedingte Herausforderungen gemeistert werden, um dem neuen Rechnungsstil gerecht zu werden. Trotzdem stand die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Buchführung an oberster Stelle.

Der Jahresabschluss 2017 wurde nach den gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt und bildet die Haushaltswirtschaft des Jahres 2017 ab. Wesentliche Ereignisse und besondere Vorkommnisse wurden im Rechenschaftsbericht erläutert.

Der Jahresabschluss ist gut gegliedert und jederzeit nachvollziehbar. Alle gesetzlich geforderten Bestandteile sind vorhanden.

Zusammenfassend lässt sich bestätigen, dass der Jahresabschluss der Stadt Diepholz ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild darstellt und die finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse widerspiegelt.

12 Prüfungsergebnis

Der Jahresabschluss 2017, bestehend aus der Bilanz, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung sowie dem Anhang mit Anlagen wurde unter Einbeziehung der Buchführung für das Haushaltsjahr 2017 geprüft.

Gem. § 129 Abs. 1 NKomVG ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den

Rechenschaftsbericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Informationen über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt Diepholz sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise für Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Jahresabschluss, Rechenschaftsbericht Ergebnis- und Finanzrechnung auf Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst auch die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts.

Die Prüfung wurde in Zusammenarbeit mit dem Referat Finanzen und Vermögen der Stadt Diepholz durchgeführt. Durch diese kollegiale Zusammenarbeit konnte die Prüfung zügig, in einer hohen Qualität und für beide Seiten konstruktiv durchgeführt werden.

Die Prüfung hat zu keinen wesentlichen Einwänden geführt.

Der Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags-, und Finanzlage der Stadt Diepholz.

Der jetzt erstellte Jahresabschluss ist der achte seit Einführung der Doppik. Durch die gute Qualität des Jahresabschlusses 2017 kann die Stadt Diepholz verlässliche Daten für die zukünftigen Haushaltsplanungen nutzen. Außerdem bieten die gut aufgearbeiteten Daten über den Haushaltsvollzug wesentliche Informationen für den Rat der Stadt Diepholz. Aufgrund dieser Daten kann so der Rat der Stadt Diepholz die weitere Entwicklung der Stadt planen.

Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes bestehen keine Bedenken, dass der Rat der Stadt Diepholz über den Jahresabschluss 2017 beschließt sowie dem Bürgermeister gem. § 129 Abs. 1 NKomVG für das Haushaltsjahr 2017 Entlastung erteilt.

D i e p h o l z , 2 2 . 1 0 . 2 0 1 8

Rechnungsprüfungsamt

des Landkreises Diepholz

Brinkmann